

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 315/89

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma G- W GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft  
B mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer  
Elisabeth R, Peter N und Dipl.-Ing. Wulf B,  
V Straße 4 - 8, E,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses  
vertreten durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsver-  
bandes M, L, handelnd durch das Landes-  
straßenbauamt H, F Straße 8, H,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter  
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin  
Dr. Deppert  
am 25. Oktober 1990  
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das  
Urteil des 22. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Hamm vom 19. Okto-  
ber 1989 - 22 U 302/88 - wird nicht  
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des  
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1  
ZPO).

Streitwert: 1.137.980 DM.

- 3 -

### G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagte nicht zu. Mit der Straßenbaulast ist nicht zugleich die Verpflichtung der Stadt E [REDACTED] aus dem Vertrag vom 22. Dezember 1958 auf die Beklagte übergegangen. Die Beklagte mußte nicht - anstelle der Stadt E [REDACTED] - der Klägerin eine neue Zufahrt über die H [REDACTED] einrichten.

Die Stadt E [REDACTED] hatte zunächst die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt der B 7 (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 FStrG). Das änderte sich durch das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl I S. 877 - 1. FStrÄG). Es bestimmte, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1962 nur noch die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesfernstraßen waren, die mehr als 50.000 (früher: 9.000) Einwohner hatten (Art. 1 Nr. 3 a, 6 Abs. 1 Satz 1 1. FStrÄG). Die Stadt E [REDACTED] hatte nicht so viele Einwohner, so daß die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt der B 7 in dem in § 5 Abs. 3 FStrG festgelegten Umfang auf die Beklagte überging. Mit dem Wechsel der Straßenbaulast ging das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG) und alle Rechte "und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen", ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Vom Übergang



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausgeschlossen waren Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen worden waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

2. Die Verpflichtung in § 3 des Vertrages vom 22. Dezember 1958, die H [REDACTED] mit einer befahrbaren Decke zu überspannen, zählte nicht zu den "Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen", (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FStrG) und deswegen mit dem Wechsel der Straßenbaulast übergehen. Der "Zusammenhang mit der Straße" fehlt bereits, weil das mit dieser vertraglichen Zusage erworbene Grundstück weder Straße noch eine zu ihr gehörige Anlage (§ 1 Abs. 4 FStrG) geworden ist. Unstreitig haben die Stadt E [REDACTED] und die Beklagte das Gelände nicht für die B 7 in Anspruch genommen, es sind nur Abwasserrohre verlegt worden. Daß der - hier allein gegebene - Zusammenhang mit einer **geplanten** Straße nicht genügt, belegt der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Dort ist ausdrücklich bestimmt, daß mit der Straßenbaulast nur das Eigentum "an der Straße und den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4)" auf den neuen Träger der Straßenbaulast übergeht. Es liegt nahe, diese Einschränkung auch auf den im gleichen Satz angeordneten Übergang der Pflichten zu beziehen. Sie müssen mit der Straße und den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG) in Zusammenhang stehen. Das ist nicht der Fall, wenn die Pflichten beim Kauf von Gelände begründet wurden, das in dem beschriebenen Sinne nicht zur Straße gehört, sondern - wie hier - erst im Zuge geplanter Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden soll.

3. Durch § 6 Abs. 1 FStrG wollte der Gesetzgeber sicherstellen, daß bei einem Wechsel des Trägers der Straßenbau-

last das Eigentum an dem Straßengrundstück und die Straßenbaulast nicht auseinanderfallen. Es sollte entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast übergehen. Aus Gründen des Sachzusammenhangs sollte das gleiche für alle Rechte und Pflichten, die mit dem "Bestand der Straße" zusammenhängen (z.B. Sondernutzungen) gelten. Nur die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangenen Verpflichtungen, im wesentlichen also die Finanzierungsverbindlichkeiten, sollten vom Übergang ausgeschlossen sein (BT-Drucks. I/4248, S. 18 f). Der Erwerb von Gelände für eine geplante Straße oder den geplanten Ausbau einer Straße betrifft gerade nicht den "Bestand der Straße". Es geht dabei erst darum, die Straße oder deren Erweiterung zu schaffen.

Nach § 6 Abs. 1 a FStrG i.d.F. des 1. FStrÄG hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er die Straße in gebotenem Umfang unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Dadurch sollte verhindert werden, daß der bisherige Träger der Straßenbaulast im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel die laufende Unterhaltung zu Lasten des neuen Trägers vernachlässigt (BT-Drucks. III/2159, S. 9). Die Bestimmung weist die Verantwortlichkeit für den Grunderwerb und damit auch für dessen Finanzierung dem alten Träger der Straßenbaulast zu.

In die gleiche Richtung zielt § 6 Abs. 1 b FStrG i.d.F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl I S. 1401 - 2. FStrÄG). Die Vorschrift bezieht sich auf Grundstücke, die von dem

bisherigen Aufgabenträger bereits vor dem Übergang der Aufgaben auf den neuen Baulastträger für eine geplante Straßenbaumaßnahme erworben wurden. Ein Eigentumsübergang kraft Gesetzes, wie er nach § 6 Abs. 1 FStrG für ein bereits zur Straße gehöriges Grundstück eintritt, bleibt hier außer Betracht, da oft die für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf den neuen Baulastträger nicht immer genügend bestimmbar sind, weil die Vermessungsergebnisse noch nicht vorliegen (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 3 Satz 2 FStrG). Deshalb wird durch § 6 Abs. 1 b Sätze 1 und 2 FStrG dem neuen Träger der Straßenbaulast gegenüber dem bisherigen Aufgabenträger ein **Anspruch auf Übertragung des Eigentums** eingeräumt (vgl. BT-Drucks. VII/1265, S. 16; Marschall, Bundesfernstraßengesetz, 4. Aufl., § 6 Rn. 3). § 6 Abs. 1 b Satz 3 FStrG beschränkt diesen Anspruch auf die Flächen, die für die Straße dauernd benötigt werden. Allerdings ist § 6 Abs. 1 b FStrG erst nach dem Übergang der Straßenbaulast zum 1. Januar 1962 (Art. 1 Nr. 3 a, 6 Abs. 1 Satz 1 1. FStrÄG), nämlich am 7. Juli 1974, in Kraft getreten (Art. 6 Satz 2 2. FStrÄG). Nach Kodal (Straßenrecht, 4. Aufl., S. 151) schloß die Vorschrift aber nicht eine Lücke, sondern enthielt eine Klarstellung geltenden Rechts. Demnach hätte nach dem - erst seit dem 7. Juli 1974 in § 6 Abs. 1 b Satz 3 FStrG ausdrücklich niedergelegten - Recht die Beklagte hier nicht einmal einen Anspruch auf Übertragung des von der Stadt E[REDACTED] erworbenen Grundstücks. Denn es wurde nicht "dauernd für die Straße benötigt". Die Erweiterung der B 7 in E[REDACTED] war erst in Planung. Die Beklagte verfolgte dieses Ziel nicht weiter. Stünde der Beklagten indes nicht das Eigentum an dem von der Stadt E[REDACTED] erworbenen Grundstück zu, käme ein

Übergang der von der Stadt E[REDACTED] beim Kauf eingegangenen Verpflichtungen erst recht nicht in Betracht.

4. Die von dem Bundesminister für Verkehr erlassenen - für das Gericht nicht verbindlichen - "Richtlinien zur Überleitung der Verbindlichkeiten beim Wechsel der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in Gemeinden zwischen 9.000 und 50.000 Einwohnern" vom 14. Dezember 1961 (Überleitungsrichtlinien, abgedruckt bei Marschall aaO, S. 710 ff) sehen vor, daß Verpflichtungen für bis zum 31. Dezember 1961 bereits aufgelassene Grundstücke vom Übergang ausgeschlossen und von der Gemeinde zu tragen sind (I 2 b Sätze 1 und 2 der Überleitungsrichtlinien). Danach schied im Streitfall ein Übergang der Pflichten aus dem Grundstückskaufvertrag aus. Denn die von der Rechtsvorgängerin der Klägerin veräußerten Grundstücke wurden am 17. Oktober 1960 an die Stadt E[REDACTED] aufgelassen.

5. In der Rechtsprechung und in der Literatur werden als übergangsfähige Pflichten diejenigen aus Sondernutzungen, Gestattungen (vgl. dazu Senatsurteil vom 3. Oktober 1985 - III ZR 103/84 = NVwZ 1986, 689; BGHZ 61, 124; BGH Urteile vom 19. Oktober 1973 - V ZR 197/71 - NJW 1974, 644, und vom 7. November 1975 - V ZR 144/73 - NJW 1976, 424), Gemeinschaftsverhältnissen und Planfeststellungsaufgaben genannt (vgl. Marschall aaO § 6 Rn. 2.2; Fritsch/Golz/Wicher, Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., § 10 Anm. 1 b; Fickert, Straßenrecht in Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., § 10 Anm. 5; Nedden/Mecke de Swebussin, Handbuch des Niedersächsischen Straßenrechts, 1964, § 11 NStrG Anm. 1 f; Sieder/Zeitler/Kreuzer/Zech, Bayerisches Straßen-

und Wegegesetz, 3. Aufl. Art. 11 Rn. 54). Nach Fickert (aaO Anm. 8, vgl. auch § 9 Anm. 9 a.E., § 10 Anm. 3) gehen Verbindlichkeiten, die zum Straßenlanderwerb von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, nicht auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Das sei billig, da das Eigentum an Grundstücken, für deren Erwerb keine Verbindlichkeiten eingegangen worden seien, auch entschädigungslos übergehe (vgl. auch Sieder/Zeitler/Kreuzer/Zech aaO Rn. 23, 26, 35-37, 45, 54).

Seine Rechtfertigung findet der Übergang der obligatorischen Rechte und Pflichten beim Wechsel der Straßenbaulast nach Marschall (aaO Rn 2.2) in dem auch die öffentliche Verwaltung beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben. Dieser verlange, daß, wenn bei Organisationsänderungen an die Stelle des einen öffentlichen-rechtlichen Verwaltungsträgers ein anderer gesetzt werde, dieser andere auch die vertraglichen Verpflichtungen einhalten müsse, die der frühere Träger zulässigerweise eingegangen sei. In dieser Allgemeinheit hat das Bundesfernstraßengesetz indessen den Übergang von Pflichten nicht vorgesehen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FStrG gehen nur die Pflichten über, die "mit der Straße in Zusammenhang stehen". Wie bereits ausgeführt, bewog den Gesetzgeber der enge Sachzusammenhang mit "dem Bestand der Straße", wie er bei Sondernutzungen, Gestattungen, Dienstbarkeiten und Planfeststellungsaufgaben gegeben ist, den Übergang der Pflichten mit dem Wechsel der Straßenbaulast anzuordnen

(BT-Drucks. I/4248 aaO). Pflichten, die beim Grunderwerb für künftige Bauvorhaben begründet wurden, sind mit dem Bestand der Straße nicht verbunden.

Krohn

Engelhardt

Richter Dr. Rinne  
hat Urlaub und kann  
nicht unterschreiben  
Krohn

Wurm

Deppert